

4. Vorbereitende Wege

Für das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz waren der Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ (2010) und die nachdrückliche Forderung nach einem daraus resultierenden Aktionsprogramm von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine zwölfköpfige Fachkommission von Praktiker:innen sowie einem Hochschullehrer unter Vorsitz von Bernd Maelicke war 2009 beauftragt worden, das Gesamtsystem der ambulanten und stationären Resozialisierung in einer Bestandsaufnahme auf „Effektivität und Effizienz der bisherigen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, gemessen am Maßstab der Rückfallvermeidung und der sozialen Integration“, zu analysieren und auf dieser Grundlage praxisorientierte Vorschläge und Empfehlungen zur schnittstellenübergreifenden Kooperation sowie zur kurz-, mittel- und langfristigen Systemoptimierung zu entwickeln. Aus der Gegenüberstellung von Ausgangslage und Optimierungsbedarf ergaben sich schließlich über 100 Vorschläge und Empfehlungen, unter anderem zu den Akteuren der Resozialisierung, zur Opferorientierung, zu Leitlinien der integrierten Resozialisierung, zur Systementwicklung und zum rechtlichen Regelungsbedarf. Festgestellt wurde, dass an den Schnittstellen zwischen Vollzug, sozialen Diensten der Justiz, Haftentlassenenhilfe, freier Straffälligenhilfe, Bundesagentur für Arbeit, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe sowie den Hilfeinrichtungen anderer Behörden und freien Trägern „verbindliche und rechtliche Handlungsgrundlagen“ unterentwickelt sind.

Auf dem Weg zu einem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (siehe oben, in Kraft seit dem 1.7.2022) konnte nicht nur auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verfassungsrang der Resozialisierung, sondern auch landesrechtlich auf das erfolgreiche Bewährungs- und Opferhilfegesetz (BGG) 1996 sowie seine Ergänzung durch die Anordnung über die Organisation der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe (OrgBG) 2010 zur Praxis der ambulanten sozialen Dienste der Justiz verwiesen werden.⁸ Das BGG ist inzwischen reformbedürftig und stimmt auch mit der Verwaltungsanordnung nicht mehr ganz überein, dies gab Anlass für die 2018 erfolgte Überprüfung und für eine Erweiterung zum „Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz“.

8 Bartscher & Tein (2020), 433 ff; vgl. auch Makaranond & Tein (2022), 235 ff.